

# Goltdammer's Archiv für Strafrecht

Begründet 1853

Herausgegeben von  
**Paul-Günter Pötz**

Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz a.D.

5

Mai 2000  
147. Jahrgang

Seiten 205–256  
ISSN 0017-1956



**R. v. Decker**

Verlag für Rechtswissenschaften

## Zum Begriff des mildesten Gesetzes (§ 2 Abs. 3 StGB)

Von Wissenschaftl. Referentin Dr. Sabine Gleß, Freiburg/Br.<sup>1</sup>

Nach § 2 Abs. 3 StGB wird bei einer Gesetzesänderung zwischen Tat- und Entscheidungszeit das mildeste Gesetz angewendet. Diese Regelung durchbricht das grundsätzliche Strafrecht geltende Tatzeitprinzip<sup>2</sup>. Während dieses Milderungsgebot des intertemporalen Strafrechts in früheren Jahren Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen war<sup>3</sup>, ist es in jüngerer Zeit eher an den nationalen Strafrecht erhält die Frage nach dem »mildesten Gesetz« neue Aktualität.

### I. Europäisches Recht und nationales Strafrecht

Das europäische Recht wirkt auf verschiedenen Ebenen durch unterschiedliche Rechtsquellen auf das nationale Recht ein<sup>4</sup>.

#### 1. Rechtsquellen des europäischen Gemeinschaftsrechts

Von größter Bedeutung – auch für das Strafrecht – ist derzeit (noch) das europäische Gemeinschaftsrecht, wenngleich die in der sog. 3. Säule der Union erlassenen Rechtsakte immer mehr an Bedeutung gewinnen.<sup>5</sup> Europäisches Gemeinschaftsrecht wird auf der Grundlage der Gemeinschaftsverträge<sup>6</sup> durch die Gemeinschaftsorgane (Rat, Europäisches Parlament, EG-Kommission) geschaffen. Die maßgebliche Entscheidungsfunktion kommt – trotz der zwischenzeitlich erfolgten Stärkung des Europäischen Parlaments – noch immer dem Rat der Europäischen Gemeinschaft als der Vertretung der Regierungen der Mitgliedstaaten zu.<sup>7</sup>

Das Gemeinschaftsrecht steht als supranationales Recht über dem nationalen Recht.<sup>8</sup> Ob es eines zusätzlichen Umsetzungsaktes für eine Geltung im nationalen Recht bedarf, hängt grundsätzlich von der Art der Rechtsquelle ab:

1 Ich danke Helga Elisabeth Zettler für wertvolle Diskussionen.

2 Nach Tiedemann (FS f. Peters, 1974, S. 192ff.) soll auch im Strafrecht grundsätzlich das Entscheidungszeitrecht und nicht das Tatzeitstrafrecht gelten. Gegen eine Klassifizierung in ein Regel-Ausnahmeverhältnis spricht sich Schroeder (FS f. Bockelmann, 1979, S. 789) aus.

3 Vgl. dazu unten I, 2, a).

4 Vgl. dazu beispielsweise: Jung, StV 1990, 509ff.; sehr kritisch zu dieser Wirkung Albrecht/Braun, KritV 1998, 470ff.

5 Zur Wirkung von Rechtsakten der sog. 3. Säule (früher: »Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres«, heute: »Justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit«) auf das nationale Recht vgl. beispielsweise: Pechstein/Koenig, Die Europäische Union, 2. Aufl., 1998, Rdnr. 350ff.

6 EGV, EAV, BGKS.

7 Dazu zum Rechtssetzungsv erfahren Streitz, Europarecht 3. Aufl., 1996, Rdnr. 438ff.

8 Dazu ausf.: Geiter, EGV, Art. 5 EGV, 2. Aufl., 1995, Rdnr. 17 ff.; Schmidt in von der Groeben, Art. 189 EGV, Rdnr. 2 ff., 5. Aufl., 1997.

Die EG-Verordnung »gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat<sup>9</sup>. Im Gegen- satz dazu bestimmt Art. 249 Abs. 3 EGV, daß die EG-Richtlinie lediglich für den »Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich« ist. Sie überläßt den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel.<sup>10</sup> Dementsprechend müssen Richtlinienvorschriften grundsätzlich in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. In Kraft tritt eine Richtlinie gem. Art. 254 Abs. 2 EGV aber bereits nach Abschluß des europäischen Rechtssetzungsverfahrens.<sup>11</sup>

#### 2. Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts auf das nationale Strafrecht

Das Wechselverhältnis zwischen europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Strafrecht wird – wegen der fehlenden Kompetenz der EG im Bereich des Strafrechts – vor allem durch das Konzept des sog. funktionalen spill-over geprägt.<sup>12</sup> Das heißt, das europäische Gemeinschaftsrecht modifiziert das nationale Strafrecht (nur) insoweit, als der Vorrang des Gemeinschaftsrechts dies gebietet. Eine solche Modifikation erfolgt oft nicht offen, sondern resultiert aus der Kollision, sich widersprechender gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Regelungen. Steht beispielsweise der Wahlnehmung der durch den EG-Vertrag gewährten Niederlassungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat eine nationale Strafvorschrift entgegen, so ist diese insoweit unwirksam.<sup>13</sup> Der durch eine EG-Vorschrift Berechtigte kann sich auf diese Unwirksamkeit vor dem (StraF-)Gericht berufen, das seinerseits dem EuGH eine entsprechende Frage in einem Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 234 EGV<sup>14</sup> vorlegen kann. Dieses Wechselseitverhältnis von EG-Recht und nationalem Strafrecht ist problematisch, weil das Strafrecht durch eine klare Rechtslage gestaltet sein muß.<sup>15</sup> Darauf wurde bereits in der deutschen Literatur hingewiesen.<sup>16</sup>

9 Art. 249 Abs. 2 EGV.

10 Nichtsdestoweniger sind die darin niedergelegten Regelungen oftmals so detailliert, daß das nationale Gesetz durch den europäischen Rechtsmarkt praktisch vorgegeben ist.

11 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in der Regel ausdrücklich in der Richtlinie selbst festgelegt; andernfalls tritt die Richtlinie am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft bzw., falls sich die Richtlinie nicht an alle Mitgliedstaaten richtet, nach ihrer Bekanntmachung an diejenigen, für die sie bestimmt ist.

12 Zum Begriff des funktionalen spill-over: Toma, The Politics of Justice, in: Barrett (ed.), Justice Cooperation in the European Union, Dublin 1997, S. 50f.; vgl. a.: Thomas, NJW 1991, 2233. Auf zu anderen Einflüssen des Europarechts auf das Strafrecht Sieber, ZStW 103 (1991) 956ff.; Darnecker, JURA 1998, 84 f.

13 EuGH Strafverfahren gegen Rienks Rs. 5/83 Slg. 1983, 4233; vgl. zu den anderen Freiheiten EuGH Strafverfahren gegen Bodessa u.a. vbd. Rs. C 35/89 und C 41/6/93, Slg. I-1995, 361ff. das »Auslegungsmonopol« für alle Fragen des Gemeinschaftsrechts, indem die nationalen Gerichte verpflichtet (und berechtigt) werden, dem europäischen Gericht für ihr Urteil ethische Vorlagen betreffend das Gemeinschaftsrecht vorzulegen.

14 Dementsprechend verlangt § 1 StGB, daß ein strafbegündendes Gesetz in entsprechender Form Bestandteil der nationalen Rechtsordnung geworden ist, Trindl/Fischer, StGB, 49. Aufl., 1999, § 1 Rdnr. 2 a.

15 Vgl. beispielweise Thomas, NJW 1991, 2234f.

### 3. Unmittelbare Wirkung nicht umgesetzter Richtlinienvorschriften

Entgegen der im EG-Vertrag niedergelegten Regelung des Art. 189 Abs. 3 EGV a.F. kommt der EG-Richtlinie heute eine sehr viel weitergehende Wirkung im nationalen Recht zu. Dies beruht auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht<sup>17</sup> und der Rechtsprechung zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien.<sup>18</sup> Nach der Rechtsprechung des EuGH – und der herrschenden Lehre im deutschen Schrifttum<sup>19</sup> – können Richtlinienvorschriften trotz der Regelung in Art. 189 Abs. 3 EGV für den einzelnen insofern unmittelbar Wirkung erlangen, als er sich darauf in einem Rechtsstreit gegenüber einem säumigen Mitgliedstaat vor Gericht berufen darf.<sup>20</sup> Voraussetzung ist, daß die Richtlinienvorschriften (trotz Fristablaufs) noch nicht ordnungsgemäß in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sind und daß sie inhaltlich unbedingt sowie hinreichend genau sind, um im Einzelfall angewendet werden zu können.<sup>21</sup>

Diese Rechtsprechung beruht vorrangig auf zwei Erwägungen: *Erstens* soll sich der einzelne auf Vorschriften einer Richtlinie berufen können, um durch die größtmögliche Effektivität des Gemeinschaftsrechts zu sichern (sog. effekt utile)<sup>22</sup>. *Zweitens* sollen sich die Mitgliedstaaten nicht gegenüber dem Bürger auf ihre eigene Pflichtverletzung, nämlich die nicht ordnungsgemäße Umsetzung einer Richtlinie, berufen können (sog. estoppel-Prinzip).<sup>23</sup> Der EuGH hat dementsprechend die unmittelbare Wirkung von Richtlinien dahingehend eingeschränkt, daß sich der Staat nicht zu Lasten des Bürgers auf eine unmittelbare Wirkung berufen darf<sup>24</sup> und daß sich Private untereinander nicht auf die unmittelbare Wirkung einer Richtlinie berufen können.<sup>25</sup> Während über die erstere Einschränkung weitgehend Einigkeit herrscht, ist die letztere Einschränkung in der Literatur heftig umstritten.<sup>26</sup>

<sup>17</sup> *EuGH Costa v. ENEL* Rs. 6/64 Slg. 1964, 1141; *EuGH Internationale Handelsgesellschaft* Rs. 11/70 Slg. 1970, 1125; *EuGH Simmenthal II* Rs. 10/67 Slg. 1978, 629; *Lenz*, DVBl 1990, 905.

<sup>18</sup> Grundlegend dazu *EuGH van Gend & Loos* Rs. 16/62 Slg. 1963, 1; *Geger* (Fn. 8) Rdur. 17 ff.

<sup>19</sup> *Jarass*, NJW 1990, 2420; *Bach*, JZ 1990, 1108.

<sup>20</sup> *Rspr. EuGH Grad* Rs. 9/70, Slg. 1970, 825ff.; *EuGH S.A.C.E* Rs. 33/70; *EuGH Van Duyn* Rs. 41/74 Slg. 1974, 1337; *EuGH Becker* (Fn. 20), 52 (70). Durch diese Rechtsprechung soll den Richtlinien in ihrer – in Art. 189 Abs. 2 EGV a.F. vorgesehenen Wirkung verholfen werden, indem sie auch in einem nationalen Rechtsstreit geltend gemacht werden können (*EuGH Ratti* Rs. 148/78, Slg. 1979, 1642).

<sup>21</sup> *EuGH Van Duyn* (Fn. 21), 1337 (1349); *EuGH Becker* (Fn. 20), 70; *Brechmann*, Die richtlinienkonforme Auslegung, 1994, S. 18 m. w.N. in Fn. 52.

<sup>22</sup> Generalanwalt *Lenz* in *EuGH* Rs. 10/78 Slg. 1989, 1839 (1855).

<sup>23</sup> *EuGH Kolpinghaus Nijmegen* Rs. 39/85; *Brechmann* (Fn. 22), S. 20.

<sup>24</sup> *Bouter/Biezen/Pipkorn/Strelitz*, Die Europäische Union, 4. Aufl., 1993, S. 211; *Clasen*, EuZW 1993, 87; *Ehlers*, DVBl 1991, 607; *Jarass*, NJW 1991, 2666; *Latajka*, RTDE 1981, 433ff.; *Timmermanns*, CMLR 1979, 541f.; *Schweitzer/Hummel*, Europarecht, 5. Aufl., 1995, Rdur. 366–368.

<sup>25</sup> Der Rechtsprechung des EuGH stimmen u.a. die in Fn. 25 Genannten zu. Dagegen sprechen sich beispielweise aus: *Bach*, JZ 1990, 1115; *Curtin*, CMLR 1990, 722; *Müller-Graff*, NJW 1993, 20f.; *Nicoliaysen*, EuR 1986, 370f.; *Richter*, Eur 1988, 394ff.; *Spannowski*, JZ 1994, 333.

Diese Rechtsprechung des EuGH gilt – im Prinzip<sup>27</sup> – auch für das Strafrecht, obwohl die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für diesen Bereich keine Rechtsetzungskompetenz übertragen haben.<sup>28</sup> Denn das Gemeinschaftsrecht geht – wie eingangs erwähnt – dem nationalen Recht vor. Das Strafrecht kann insoweit keine Sonderrolle beanspruchen.<sup>29</sup>

#### 4. Begrenzung durch das strafrechtliche Rückwirkungsverbot

Die unmittelbare Wirkung nicht umgesetzter Richtlinienvorschriften im nationalen Strafrecht wird jedoch nach allgemeiner Ansicht durch das strafrechtliche Rückwirkungsverbot begrenzt:

- Der EuGH selbst hat die unmittelbare Wirkung von Richtlinienvorschriften für das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht unter die (immanenten) Schranken des gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes des Geschäftlichkeitssprinzips bzw. der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots gestellt.<sup>30</sup> Diese Grenzen hat das Gericht wie alle »gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundsätze« – aus den nationalen Rechtsordnungen durch »wertende Rechtsvergleichung« ermittelt.<sup>31</sup> Nach der – innerhalb der Kasuistik zur richtlinienkonformen Auslegung nationalen Strafrechts als obiter dictum entwickelten – Doktrin gebietet das Legalitätsprinzip als allgemeiner Rechtsgrundsatz<sup>32</sup>, der den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegt und in Art. 7 EMRK verankert ist,<sup>33</sup> »daß eine Richtlinie für sich allein und unabhängig von zu ihrer Durchführung erlaassen innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht die Wirkung haben kann, die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften einer Richtlinie verstößen, festzulegen oder zu verschärfen«.<sup>34</sup> Mit anderen Worten: Niemand soll aufgrund eines Verhaltens,

<sup>27</sup> Zu den Modifikationen vgl. nachfolgend I.

<sup>28</sup> *Dannecker* in: *Ebert/Huber*, Strafrechtentwicklung, 1995, S. 2004; *Ligeti*, 39 Acta Juridica Hungarica 1998, 58f. Ausführlich dazu *Böse*, Strafen und Sanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, 1996, S. 55ff.

<sup>29</sup> Der EuGH selbst hat an der Geltung aller Gemeinschaftsrechtsakte auch im Bereich des Strafrechts nie Zweifel geäußert. Er hat grundsätzlich nicht danach unterschieden, »ob das innerstaatliche Verfahren, in dem der Vorabentscheidungsantrag gestellt worden ist, ein Strafverfahren oder ein anderes Verfahren ist, da »das Gemeinschaftsrecht – nicht zwischen verschiedenen [kann], je nachdem auf welchem Gebiet des innerstaatlichen Rechts es sein Wirken zeitigen kann« (*Italiencische Staatsanwaltschaft/Sai* Rs. 82/71, Slg. 1972, 119; vgl. a. *EuGH Strafverfahren gegen Röser* Rs. 23/84, Slg. 1986, 806. Rdur. 15; vgl. a. *EuGH Cowan* Rs. 186/87, Slg. 1989 Rz. 29). Vgl. dazu auch *Hugger*, NSZL 1993, 62ff; *Heise*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und nationales Strafrecht, 1998, S. 46.

<sup>30</sup> *EuGH Regina Kirk* Rs. 63/83, Slg. 1984, 2689, Rdur. 21 und 22; *EuGH Prete von Salo gegen Unbekannt* Rs. 14/86, Slg. 1987, 2545 Rdur. 19; *EuGH Kolpinghaus Nijmegen* Rs. 80/86, Slg. 1987, 3968, Rdur. 13; ebenso Generalanwalt *Colomer* in *EuGH Strafverfahren gegen X*, vbd. Rs. C-74/95 und C-129/95, Slg. I-1996, 6611 (6621); vgl. a. *EuGH Fedesa* vbd. Rs. 1990, 4023 Rdur. 42. Das entspricht der Doktrin, daß sich der Staat nicht das Bürgers auf eine unmittelbare Wirkung berufen darf, vgl. dazu *EuGH Kolpinghaus Nijmegen* a.a.O., 3969 (3985f.); *Brechmann* (Fn. 22), S. 20.

<sup>31</sup> Vgl. dazu ausführlich *Anweiler*, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997, S. 357ff.

<sup>32</sup> Zur Geltung des Prinzips der lex certa vgl. Generalanwalt *Colomer* (Fn. 30), 6611 (6623).

<sup>33</sup> *EuGH Strafverfahren gegen X* (Fn. 30), 6611 Rdn. 25; *EuGH Fedesa* (Fn. 30).

<sup>34</sup> *EuGH Kolpinghaus Nijmegen* (Fn. 30), Rdur. 13.

das nur in einer Richtlinie als strafwürdig bestimmt wird, dessen tatbestandliche Umschreibung aber (noch) nicht in einem innerstaatlichen Straftatbestand umgesetzt wurde, strafrechtlich belangt werden.<sup>35</sup>

In *Kolpinghuis Nijmegen*<sup>36</sup> wurde einem Getränkelieferanten vorgeworfen, eine Blankettorm des niederländischen Lebensmittelrechts dadurch verletzt zu haben, daß Wasser auf Lager gehalten habe, das als Mineralwasser etikettiert war, obwohl es nicht der Definition von Mineralwasser in der Richtlinie 80/777/EWG entsprach. Die Richtlinie war zum fraglichen Zeitpunkt noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, obwohl die dafür gesetzte Umsetzungsfrist abgelaufen war. Auf die Vorlage des niederländischen Strafgerichts entschied der EuGH, daß die Pflicht zur gemeinschaftsfreundlichen Auslegung dort ende, wo eine solche »Auslegung«<sup>37</sup>, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit über den Wortlaut des (nationalen) Straftatbestandes hinaus begründen würde.<sup>38</sup> Die Anerkennung des Gesetzlichkeitsprinzips verbiete es, daß eine Person aufgrund eines Verhaltens, das in einer Richtlinie umstrafwürdig bestimmt, aber noch nicht in einem innerstaatlichen Straftatbestand umgesetzt wurde, bestraft werden könne.<sup>39</sup>

Offen blieb in dieser Rechtsprechung bisher, ob das Gesetzlichkeitsprinzip lediglich vor einer nachträglichen Strafbarekeitsbegründung und -erweiterung durch eine Modifikation der Tatbestände des Besonderen Teils der nationalen Rechtsordnungen oder beispielsweise auch vor der reziproken Einschränkung von Erlaubnissätzen oder aber einer Änderung einer festgestigten Rechtsprechung schützen soll.

b) Die Einschränkung der unmittelbaren Wirkung von Richtlinienvorschriften im Bereich des Strafrechts durch das in der EuGH-Rechtsprechung entwickelte Legalitätsprinzip wurde in der Literatur weitgehend begrüßt.<sup>40</sup> Es herrscht Einigkeit darüber, daß verfassungsrechtlich garantierter Strafrechtsprinzipien Vorrang vor der richtlinienkonformen Auslegung haben müssen.<sup>41</sup> Das folgt für viele schon daraus, daß insofinen ohnehin lediglich Rechtsprechung gegen X (Fn. 30), 6637, Rdnr. 25.

35 Vgl. dazu *EuGH, Strafverfahren gegen X* (Fn. 30), Rdnr. 25, sowie die Ausführungen des Generalanwalts Rdnr. 53 ff. (S. 6622). Zur Entwicklung der Grundrechtsprechung des EuGH im allgemeinen vgl. beispielweise *Dallen, CMLR 1990, 761ff.*

36 EuGH Rs. 80/86, Slg. 1987, 2968.

37 Hier gilt es zu beachten, daß der Auslegungsbegriff des EuGH sehr weiter gefaßt ist und auch solche Rechtsfindungen noch umfaßt, die nach deutscher Lehre bereits als Rechtsfortbildung angesehen würden. Vgl. dazu ausführlich Anweiler (Fn. 31), 40ff.

38 EuGH *Pretore von Salo gegen Unbekannt* (Fn. 30), 2545; *EuGH Kolpinghuis Nijmegen* (Fn. 30), 3968; *EuGH Strafverfahren gegen X* (Fn. 30), 6637, ebenso *Evertling, ZGR 1992, 377*, 384ff.

39 *EUCH Strafverfahren gegen X* (Fn. 30), 6637, Rdnr. 25.

40 *Dehns-Marty, European Law Journal 1998, 89 m. w. N. Nach Hugger* (Fn. 29), S. 424, verstößt die (aus seiner Sicht auf Art. 5 EGV a.F. gegründete) Verpflichtung zur »strafrechterweiternden« richtlinienkonformen Auslegung gegen Art. 103 Abs. 2 GG wegen Verletzung der Verweispflicht. Diese Kritik beruht aber auf einer angriffsbaren Ausgangsposition, wie bereits durch Böze, Strafen und Sanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, 1996, S. 430, und *Blankert*, Irrtum über Rechtfertigungsgärde, *Hennitz-FS*, S. 222; Lendker, GA 1968, 9; *Rudolph-SK*, StGB, 26, Lit. 6, Aufl. 1997, Rdnr. 20; Vgl. dazu *Stappert, Studien zur Notwehr und »notwehrähnlichen Situation*, 1973, S. 297; *Sch-Sch-Eser, StGB*, 25. Aufl., 1997 § 1 Rdnr. 14; LKHirsch, StGB, 10. Aufl., 1985; vor § 32 Rdnr. 36; *KK-Rogall, OWIG*, 1989; § 3 Rdnr. 23; Krey, *Studien zum Gesetzesvorbehalt*, 1977, S. 233ff.; *Roxin, ZStW 93* (1981), 80.

41 *Dannecker, JZ 1996, 873; Heise* (Fn. 29), S. 150; *Jarass, EuR 1991, 223; Kert, (Öster.) JurBl 1999, 88; Auch Müller-Graff*, der die unmittelbare Geltung von Richtlinienvorschriften unterstützt, nimmt aus seiner Forderung ausdrücklich das »sogenannte umgekehrte Verteilerverhältnis« aus (NJW 1993, 21). Nach Streinz (Fn. 7), Rdnr. 400, stehen einem durch eine nichtungesetzte Richtlinie begründeten Strafan spruch die Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot als allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts entgegen.

eine beschrankte Kompetenzübertragung auf die Gemeinschaft erfolgt ist.<sup>42</sup> Lediglich Richter<sup>43</sup> kritisiert (in einer Anmerkung zu Kolpinghuis Nijmegen) die aus der Begrenzung folgende punktuelle Durchbrechung der Doktrin der unmittelbaren Wirkung von Richtlinienvorschriften. Nach seiner Ansicht wird die vom EuGH vorgenommene Differenzierung zwischen den Bürger begünstigenden und ihm belastenden Vorschriften generell dem autonomen Charakter des Gemeinschaftsrechts nicht gerecht.<sup>44</sup> Er fordert eine unmittelbare Wirkung aller dazu geeigneten Richtlinienbestimmungen, auch wenn sie den einzelnen belasten. Allerdings macht auch er den Vorbehalt, daß rechtsstaatliche Garantien zum Schutz des einzelnen nicht verletzt werden dürfen, ohne sich zu dem Problem des Verbots der rückwirkenden Gesetzesänderung im Strafrecht zu äußern.

c) Als *Zwischenergebnis* kann somit festgehalten werden, daß es durch die unmittelbare Wirkung von Richtlinienvorschriften zu verdeckten Modifikationen des Strafrechts kommen kann. Diese Einbuße an Transparenz der Rechtslage ist notwendige Folge der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien. Die Wirkung von Richtlinienvorschriften im nationalen Strafrecht darf sich aber jedenfalls insofern nicht belastend auf die Rechtsunterworfenen auswirken, als dadurch eine Strafbarkeit für ein Verhalten begründet oder erweitert würde, dessen tatbestandliche Umschreibung noch nicht in einen innerstaatlichen Straftatbestand umgesetzt wurde.

Ohne die Verdienste der EuGH-Rechtsprechung zur Verankerung von strafrechtlichen Grundrechten im Gemeinschaftsrecht schmälen zu wollen, müssen an dieser Stelle doch Zweifel dahingehend angemerk werden, ob die Judikatur tatsächlich geeignet ist, dauerhaft dem strafrechtlichen Rückwirkungsverbot in allen seinen Funktionen gerecht zu werden. Die vom EuGH vertretene Linie entspricht zwar grundsätzlich dem in Deutschland vorherrschenden Verständnis, nach dem das Gesetzlichkeitsprinzip lediglich vor der gesetzlich nicht geregelten Bildung oder Verstärkung neuer Deliktsarten schützt, nicht aber vor »mittelbaren Strafbarkeitsverweiterungen«, beispielsweise durch die gesetzlich nicht normierte Einschränkung von Rechtfertigungsgründen.<sup>45</sup> Da die für das Strafrecht einschlägigen europäischen Rechtsakte aber zumeist strafau schließende oder strafmildernde *Erlaubnissätze* im Nebenstrafrecht begründen<sup>46</sup>, erlangen die Argumente der Gegenseite<sup>47</sup> neues Gewicht: Denn wenn sich die Zulässigkeit einer Handlung aus einander ergänzenden nationalen Verbots- und europäischen Erlaubnissätzen ergibt, müssen die Rechtsunterworfenen auch auf die Geltung und Beständigkeit der letzgenannten Rechtsakte vertrauen dürfen bzw. muß die staatliche Strafegewalt durch deren Bestand gebunden sein.

42 Zum derzeitigen Meinungstand vgl. *Heise* (Fn. 29), S. 126f.

43 Richter, Eur 1988, 394ff.

44 Richter, Eur 1988, 401f.

45 *Arnaltung, JZ 1982, 620; Dreher, Irrtum über Rechtfertigungsgärde, Hennitz-FS*, S. 222; Lendker, GA 1968, 9; *Rudolph-SK*, StGB, 26, Lit. 6, Aufl. 1997, Rdnr. 20; Vgl. dazu *Stappert, Studien zur Notwehr und »notwehrähnlichen Situation*, 1973, S. 297; *Sch-Sch-Eser, StGB*, 25. Aufl., 1997 § 1 Rdnr. 14; LKHirsch, StGB, 10. Aufl., 1985; vor § 32 Rdnr. 36; *KK-Rogall, OWIG*, 1989; § 3 Rdnr. 23; Krey, *Studien zum Gesetzesvorbehalt*, 1977, S. 233ff.; *Roxin, ZStW 93* (1981), 80.

46 Vgl. aber auch *Dannecker, JURA* 1998, 84ff.

47 Engels, GA 1982, 120; Kretsch, GA 1971, 65ff; s. a.: LKH-Tröndle, StGB, 10. Aufl., 1985, § 2 Rdnr. 3; Sch-Sch-Eser (Fn. 45), § 2 Rdnr. 3.

Gleß

## II. Richtlinievorschriften als mildestes Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB

Die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Richtlinievorschriften das Milderungsgebot des intertemporalen Strafrechts in Deutschland auslösen können, läßt sich am besten anhand eines kürzlich dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren vorgelegten Falles erläutern:

### 1. Strafverfahren gegen Ibiyinka Awoyemi

Das (belgische) Strafverfahren gegen *Ibiyinka Awoyemi*<sup>48</sup> war wegen Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis eröffnet worden. Der Angeklagte, ein nigerianischer und damit ein sog. Drittstaatsangehöriger<sup>49</sup>, hatte im Großbritannien einen Führerschein nach EG-Muster erworben. Diesen EG-Führerschein hatte er nach einem Umzug nach Belgien nicht – wie dort vorgeschrrieben – innerhalb eines Jahres gegen eine belgische EG-Fahrerlaubnis umgetauscht. Eine solche Umtauschpflicht war durch die EG-Richtlinie 80/1263/EWG vom 4. 12. 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins<sup>50</sup> vorgesehen<sup>51</sup>. Allerdings hatte der Rat – als Vertretung der EU-Mitgliedstaaten – zur Tatzeit bereits eine neue EG-Richtlinie 91/439/EWG<sup>52</sup> angenommen. Danach sollte eine Umtauschpflicht nicht mehr zwingend, sondern lediglich fakultativ bestehen<sup>53</sup>. Für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht war erst ein späterer Zeitpunkt vorgesehen. Sie war auch zur Tatzeit noch nicht in das nationale belgische Recht inkorporiert. Der Angeklagte berief sich in dem Strafverfahren trotzdem darauf, daß er in den Genuß der neueren Richtlinievorschrift kommen sollte, wonach sein Führerschein als eine in Belgien gültige Fahrerlaubnis gelten müßte. Das belgische Strafgericht legte daraufhin dem EuGH die Frage vor, ob sich der Täter auch vor Ablauf der Umsetzungstfrist auf eine ihm begünstigende, weil strafausschließende Richtlinievorschrift berufen könne.

In seiner Entscheidung erläuterte der EuGH, daß aus Sicht des Gemeinschaftsrechts nichts dagegen spreche, daß sich der Angeklagte unmittelbar auf die neue Richtlinienregelung berufe, um dadurch in den Genuß eines günstigeren Strafgesetzes zu kommen<sup>54</sup>. Der Mitgliedstaat sei durch die Vorgaben des europäischen Rechts weder gehindert, noch sei er verpflichtet, diese zu berücksichtigen<sup>55</sup>, vielmehr seien die nationalen Vorschriften über die Rückwirkung des günstigeren Strafgesetzes entscheidend. Wie diese

<sup>48</sup> EuGH Rs. 230/94, EuZW 1999, 32ff.  
<sup>49</sup> Zu der Rechtslage in bezug auf EU-Staatsangehörige: EuGH Skanavi u. Chrysanthakopoulos Rs. C-195/94, EuGH Slg. 1996, I-929 = EuZW 1996, 317.

<sup>50</sup> ABl. Nr. I.375 vom 31.12.1980, 1.

<sup>51</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie.  
<sup>52</sup> RL vom 29.7.1991, ABl. L.237 vom 29.7.1991, 1.  
<sup>53</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. Satz 1 der Richtlinie.  
<sup>54</sup> EuGH Strafverfahren gegen Ibiyinka Awoyemi Rs. 230/94, EuZW 1999, 52, Rdnr. 43 und 45.  
<sup>55</sup> EuGH (Fn. 54), Rdnr. 45.

Rechtsprechung mit der europäischen Rechtsquellenlehre<sup>56</sup> zu vereinbaren und ob sie mit Blick auf die Begründung der unmittelbaren Wirkung von Richtlinievorschriften, insbesondere der Bedeutung des »effekt utile«, konsequent ist, bleibt fraglich, soll aber an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Von vorrangigem Interesse ist hier die Frage, was diese Rechtsprechung für das deutsche Recht bedeuten könnte:

### 2. Richtlinievorschriften vor Ablauf der Umsetzungstfrist als mildestes Gesetz?

Nach § 2 Abs. 3 StGB ist das mildeste Gesetz anzuwenden, wenn das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert wird<sup>57</sup>. Als Gesetz in diesem Sinne zählt nach allgemeiner Ansicht das gesamte sächliche Strafrecht<sup>58</sup> einschließlich solcher außerstrafrechtlicher Normen, welche für die Bestimmung der Strafbarkeit notwendig sind, und des Gewohnheitsrechts<sup>59</sup>, somit sollten prinzipiell auch Richtlinievorschriften, welche begünstigend auf das Strafrecht wirken, als Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB angesehen werden können.

a) Allerdings ist im einzelnen höchst umstritten, wann eine Modifikation einer außerstrafrechtlichen Norm überhaupt als *beachtliche Gesetzesänderung* im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB angesehen werden kann. Im wesentlichen werden dazu zwei Meinungen vertreten:

Nach einer Ansicht löst jede Änderung eines Bezugstatbestandes das Milderungsgebot des § 2 Abs. 3 StGB aus<sup>60</sup>.

Nach der derzeit herrschenden Lehre und Rechtsprechung kann jedoch nicht jedeweile Änderung einer außerstrafrechtlichen Norm als Gesetzesänderung im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB gewertet werden: Vielmehr ist danach zu differenzieren zwischen der Änderung einer Norm, welche ein Blankettstraftatgesetz ausfüllt, und anderen Bezugstatbeständen, die lediglich zu einer unmittelbaren Strafrechtsänderung führen. Nur in bezug auf erstere ist weitgehend<sup>61</sup> unbestritten, daß eine den Täter begünstigende Modifikation im Rahmen von § 2 Abs. 3 StGB zu berücksichtigen ist<sup>62</sup>. Handelt es sich um andere Bezugstatbestände, soll (mit verschiedenen Variationen im Detail) eine Unterscheidung danach vorgenommen werden, ob die Gesetzesände-

<sup>56</sup> Vgl. dazu beispielsweise EuGH *Inter-Environment* Rs. C-129/96 Slg. 1997, I-7411.

<sup>57</sup> Roxin, Strafrecht AT Band I, 3. Aufl. 1997, S. 117.

<sup>58</sup> SK-Rudolphi (Fn. 45), § 2 Rdnr. 8; I-K-Gribbohm, Parteipendproblematik, 1986, S. 96ff; Tiedemann, Dröher/Fischer (Fn. 15), § 2 Rdnr. 8; Rdnr. 9.

<sup>59</sup> Dannacker in: de Boor / Pfeiffer / Schünemann, Parteipendproblematik, 1985, S. 19f; KK-Rogall (Fn. 45), § 4 Rdnr. 9. Die gesetzliche Milderung im Steuerstrafrecht, 1985, 471f; SK-Rudolphi (Fn. 45), § 2 Rdnr. 8b.

<sup>60</sup> Anders Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1993, 471f; SK-Rudolphi (Fn. 59), § 2 St. Rspr. seit BGHSt 20, 177, anders noch BGHSt 7, 294 und die RG-Rpr.; I-K-Gribbohm (Fn. 59), § 2 Rdnr. 4; K. Meyer, JR 1975, 68f; JR 1975, 69; Samson, Möglichkeiten einer legislatorischen Bewältigung der Parteipendproblematik, 1983, S. 236; Sch/Sch-Esser (Fn. 45), § 2 Rdnr. 26; SK-Rudolphi (Fn. 45), § 2 Rdnr. 8a (s.o. Fn. 58), alle m.w.N.

nung das Umrecht der Rechtsgutverletzung unberührt lasse oder nicht<sup>63</sup>. Bezug auf den Beispieldfall würde das bedeuten: Das Fahren eines Kfz ohne die notwendige Fahrerlaubnis ist in Deutschland nach § 21 Abs. 1 StVG strafbar. Bei der Norm handelt es sich nicht um einen Blankettstraftatbestand<sup>64</sup>. Nach h. M. könnte sich ein Täter vor einem deutschen Gericht also nur dann erfolgreich gegen den Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis mit dem Hinweis auf seinen in einem anderen EU-Staat erworbeneen EG-Führerschein verteidigen, wenn durch die einschlägige, noch nicht in innerstaatlichem Recht umgesetzte Richtlinienvorschrift der Unrechtsgehalt des § 21 Abs. 1 StVG betroffen würde<sup>65</sup>. Würin der Unrechtsgehalt des § 21 Abs. 1 StVG letztlich liegt, soll hier nicht umfassend ergründet werden; es genügt, die grundsätzlichen Richtungen aufzuzeigen: Würde sich der Unrechtsgehalt in der Inkriminierung des Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis, der Bestrafung des »Ungehorsams«, erschöpfen<sup>66</sup>, so könnte der nachträgliche Wegfall der Umtauschpflicht nicht als beachtliche Gesetzesänderung im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB angesehen werden. Denn der ursprüngliche Gehorsamsversoß, keine nationale Fahrerlaubnis im Verwaltungsverfahren beantragt zu haben, bliebe dann erhalten. Wäre das Umrecht aber darin begründet, daß ein (nach den nationalen Vorschriften) nicht zur Führung eines Kfz geeigneter und deshalb (abstrakt) gefährlicher Fahrer am Straßenverkehr teilnehme<sup>67</sup>, dann würde der Unrechtsgehalt des § 21 Abs. 1 StVG durch den Wegfall der Umtauschpflicht tangiert. Denn eine solche Pflicht kann nur dazu dienen, den zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit zu geben, die Geeignetheit eines Fahrzeugführers, der lediglich eine ausländische Fahrerlaubnis vorzuweisen hat, in jedem Einzelfall zu überprüfen. Eine solche Überprüfung würde aber in bezug auf Inhaber von EG-Führerscheinen wegfallen, da jeder langlos, denn danach müßte jede, also auch die durch einen Richtlinienerlaß nach EG-Muster erworbene Führerschein ohne Umtausch als innerstaatliche Fahrerlaubnis gälte<sup>68</sup>.

Alle diese Erwägungen sind nach der eingangs erstgenannten Ansicht<sup>69</sup> bedingt, Änderung des Bezugstatbestandes das Milderungsgebot auslöschen.

<sup>63</sup> Drehet/Fischer (Fn. 15), § 2 Rdnr. 8; AK-Hassemer, StGB, 1. Aufl 1990, § 2 Rdnr. 37ff; K. Meyer, JR 1975, 69; Mohrbutter, ZStW (88) 19, 956f; Samson (Fn. 62), S. 2 Rdnr. 26 (s. o. Fn. 45); SK-Rudolph, (Fn. 45), § 2 Rdnr. 8; Werner, MDR 1975, 685; ders. MDR 1975, 162. Vgl. aber auch Jakobs (Fn. 61), 475, der auf die Beibehaltung der Identität der Strafvorschrift abstellt.

<sup>64</sup> Der anderslautende Hinweis in LK-Gribbohm (Fn. 59), § 1 Rdnr. 37, auf BVerfGE 14, 245 (232) bezieht sich auf das StVG i.d.F vom 16.7.1957, BGB, I, 710. Der dort zitierte § 21 StVG ist eine Vorläuferregelung des heutigen § 27 StVG.

<sup>65</sup> Für eine teleologische Reduktion des § 21 Abs. 1 StVG zugunsten von Inhabern von EG-Führerscheinen auch nach der derzeitigen Rechtslage tritt Wasmuth ein (NZA 1988, 137ff).

<sup>66</sup> In diese Richtung gehen die Ausführungen in BGHSt 19, 98 (99); BGH NJW 1960, 2299 (2300); Krümpelmann, Die Bagatelldelikte, 1966, S. 157 Fn. 26. Dafür spricht auch die Ansicht, daß sich eines Verstoßes gegen § 21 StVG strafbar macht, wer nach BesteHung der Fahrprüfung, aber vor Aushändigung des Führerscheins ein Kfz fährt, Jagusch/Henssel, Straßenverkehrsrecht, 34. Aufl., 1997, § 21 StVG Rdnr. 2.

<sup>67</sup> Seiler, DAR 1983, 381ff; Wasmuth, NZA 1988, 131f.

<sup>68</sup> S. dazu aus Wasmuth, NZA 1988, 131f.

<sup>69</sup> Vgl. oben Fn. 60.

b) Folgt man den Ansichten, nach denen der Wegfall der Umtauschpflicht für Führerscheine grundsätzlich geeignet ist, in bezug auf § 21 Abs. 1 StVG das Milderungsgebot des intertemporalen Strafrechts auszulösen, so ist gleichwohl weiterhin zu prüfen, ob bereits das Inkrafttreten einer Richtlinie ausreicht, um den Täter in den Genuß des § 2 Abs. 3 StGB kommen zu lassen. Das erscheint zunächst zweifelhaft:

Der Wortlaut des § 2 Abs. 3 StGB fordert eine Änderung des Gesetzes, was zunächst nahelegt, daß eine formale Änderung des niedergelegten Gesetzes erfolgt sein muß. Nach allgemeiner Ansicht hindert diese Begrifflichkeit jedoch nicht daran, auch eine Änderung der *Rechtslage* einzubeziehen, wie die prinzipielle Qualifizierung von neuem Gewohnheitsrecht als Gesetzesänderung in diesem Sinne zeigt. Eine Änderung der *Rechtslage* läge also jedenfalls nach Inkrafttreten der Richtlinie vor, da die Bundesrepublik ab diesem Zeitpunkt als EG-Mitgliedstaat verpflichtet ist, die (oft detaillierten) Richtlinienvorgaben innerhalb einer bestimmten Frist in innerstaatliches Recht umzusetzen. Inwieweit aber auch davor eine Änderung der europäischen Rechtslage im nationalen Strafrecht zu berücksichtigen ist, läßt sich aus der grammatischen Auslegung nicht eindeutig ergreunden. Der historische Gesetzgeber (von 1973) hat die vorliegende Frage sicherlich nicht in dieser Perspektive reflektiert. Die ersten Urteile zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien stammen aus den achtziger Jahren. Daß der Gesetzgeber das Milderungsgebot umfassend<sup>70</sup> und nicht auf ausdrückliche Gesetzesänderungen beschränkt wissen wollte, ergibt sich aber wiederum aus der Akzeptanz von Gewohnheitsrechts als milderem Gesetz.

Auch eine systematische Auslegung des § 2 Abs. 3 StGB führt nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Denn der Begriff der Gesetzesgefaltung und -änderung variiert sowohl zwischen § 1 StGB und § 2 StGB<sup>71</sup> als auch innerhalb des § 2 StGB. Ein interessantes Argument könnte sich aus einer Gegenüberstellung der Begriffe des Gesetzes, das »bei der Beendigung der Tat gilt«, und des Gesetzes, das »vor der Entscheidung geändert« ist, gewinnen lassen, wenn man argumentieren wollte, daß lediglich im ersten Fall, in dem das Gesetz ausdrücklich genannt ist, eine formale Inkraftsetzung gewollt ist (was sich aber ohnehin schon aus dem Gesetzmäßigkeitsprinzip ergibt), und in letzterem Falle jede (Rechts-)Änderung genügt. Damit würde aber ohnehin nur die bereits allgemein vertretene Ansicht noch einmal begründet, und die unter-

<sup>70</sup> Dementsprechend muß nach dem heute geltenden § 2 Abs. 3 StGB, anders als nach dem früher geltenden § 2 Abs. 2 StGB i.d.F. von 1871 und 1953, eine Gesetzesmildierung bei jeder Art der Entscheidung berücksichtigt werden, vgl. dazu auf LK-Gribbohm (Fn. 59), § 2 Rdnr. 17.

<sup>71</sup> Während sich § 1 StGB und § 2 Abs. 3 StGB auf formelle Gesetze und Rechtsverordnungen beziehen, umfaßt § 2 Abs. 3 StGB (wie bereits erwähnt) die gesamte Rechtslage. Dem Verhältnis von § 2 Abs. 3 StGB und dem strafrechtlichen Gesetzmäßigkeitsprinzip wird neben der Feststellung, daß der zugrunde liegende Gesetzbegriff nicht inhaltsgleich sei (beispielweise LK-Gribbohm [Fn. 59], § 2 Rdnr. 4) wenig Aufmerksamkeit gewidmet, obwohl er wieder hergestellt wird (s.: Dreher/Fischer [Fn. 15], § 2 Rdnr. 7; Flämig, Steuerrecht als Dauerstrafe, 1985, S. 75; LK-Gribbohm [Fn. 59], § 2 Rdnr. 1). Aus diesen Aussagen kann man aber lediglich schließen, daß das Milderungsgebot des intertemporalen Strafrechts das Rückwirkungsverbot nicht zwangsläufig tangieren muß, daß also insofem eine »überschließende Innentendenz« besteht.

schiedliche Wortwahl würde letztlich wohl auch überstrapaziert. Denn es ließe sich mit Verweis auf die vom Gesetzgeber getroffene Wortwahl (»vor der Entscheidung geändert«) auch entgegengesetzt argumentieren: nämlich daß damit sichergestellt werden sollte, daß eine Rechtsänderung grundsätzlich erst dann berücksichtigt werden solle, wenn sie in (innerstaatliches) Gesetz umgesetzt worden ist. Hier könnte in gewisser Hinsicht eine Parallel zum Erlaß von Rechtsverordnungen im deutschen Recht<sup>72</sup> sowie zu Gesetzentwürfen gezogen werden. Allein, diese Parallele greift im europarechtlichen Rahmen nicht durch, da bloße – nicht in staatliches Recht umgesetzte – Rechtsverordnungen oder Gesetzesentwürfe *im Gegensatz* zu Kraft getretenen Richtlinien grundsätzlich keinerlei rechtliche Bindungswirkung entfalten.<sup>73</sup> Demgegenüber verpflichten in Kraft getretene Richtlinien – wie bereits erläutert – die Mitgliedstaaten, die darin statuierten Zielvorstellungen nach Ablauf einer bestimmten Frist in innerstaatliches Recht umzusetzen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Richtlinie (also noch vor deren Umsetzung in innerstaatliches Recht) sind die mitgliedstaatlichen Organe – und dabei insbesondere auch die nationalen Gerichte – bereits verpflichtet sicherzustellen, daß das in der Richtlinie vorgeschriebene Ziel nicht durch zwischenzeitlich ergiffene Maßnahmen ernstlich in Gefahr gerät.<sup>74</sup>

Mit Blick auf das Argument der Gefährdung der Rechtsklarheit durch die Berücksichtigung nicht in innerstaatliches Recht umgesetzter Richtlinenvorschriften ist weiterhin zu bemerken, daß der Strafrichter *nach Ablauf* der Umsetzungsfrist ohnehin verpflichtet ist, die unbedingten und hinreichend bestimmten Richtlinievorschriften auch ohne klarstellendes Gesetz anzuwenden.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Frage, ob unbedingte und hinreichend bestimmte Richtlinievorschriften als mildestes Gesetz zu berücksichtigen sind, wird damit die teleologische Auslegung: Sinn und Zweck des rückwirkenden Milderungsgebots ist nach herrschender Lehre, daß durch die Anwendung des günstigeren, zur Zeit der Entscheidung geltenden Rechts sichergestellt wird, daß der Wandel der Rechtsanschauung aus Gründen der Gerechtigkeit<sup>75</sup> bzw. der Durchsetzung einer neuen kriminalpolitischen Bewertung des Gesetzgebers<sup>76</sup> zur Geltung verholfen wird. Nach einer anderen, von Tiedemann vertretenen Ansicht gilt ohnehin grundsätzlich das Entscheidungszeitstrafrecht, so daß lediglich das Verbot der *belastenden Rückwirkung* gerechtfertigt werden müßte.<sup>77</sup> Er begründet das Milderungsgebot des § 2

Abs. 3 StGB mit rechtsstaatlichen Erwägungen.<sup>78</sup> Sinn und Zweck des Milderungsgebots streiten damit (nach beiden Ansichten) dafür, daß eine unbedingte und hinreichend bestimmte Richtlinievorschrift auch vor Ablauf der Umsetzungsfrist als mildestes Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB gelten sollte. Denn schon durch die Annahme einer Richtlinie erkennt der Rat – als Vertretung der Mitgliedstaaten – die neuere, bessere Regelung an.<sup>79</sup> Nach Inkrafttreten der Richtlinie<sup>80</sup> ist der nationale Gesetzgeber (aufgrund von Art. 249 Abs. 3 i. V.m. Art. 10 EGV) hinsichtlich der Erreichung der dort – oftmals detailliert – beschriebenen Ziele gebunden.<sup>81</sup> Würde eine unbedingte und hinreichend bestimmte Richtlinievorschrift zum Entscheidungszeitpunkt nicht beachtet, so würde eine Person aufgrund einer Norm verurteilt werden, die zwar im nationalen Recht noch besteht, die aber auf europäischer Ebene bereits modifiziert bzw. gestrichen ist und innerhalb einer bestimmten Zeit durch den nationalen Gesetzgeber ebenfalls modifiziert bzw. gestrichen werden muß.<sup>82</sup> Diese Erwägungen greifen letztlich auch gegen die Bedenken im Hinblick auf eine schwindende Rechtsklarheit durch, derer wegen § 2 Abs. 3 StGB prinzipiell für die Berücksichtigung einer Gesetzesänderung fordert, daß »das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert ist«.<sup>83</sup>

c) Dementsprechend läge eine Gesetzesänderung im Sinne des § 3 Abs. 2 StGB nach hier vertretener Ansicht bereits nach Inkrafttreten einer Richtlinie vor, welche nicht in innerstaatliches Recht ungesetzte, unbedingte und hinreichend bestimmte, den Täter begünstigende Vorschriften umfaßt. Ob diese Gesetzesänderung beachtlich und damit geeignet ist, das Milderungsgebot des intertemporalen Strafrechts auszulösen, muß gegebenenfalls in jedem Einzelfall bestimmt werden.

### III. Fazit

Die vorrangige Geltung des europäischen Gemeinschaftsrechts im nationalen (Straf-)Recht hat zur Konsequenz, daß auch nicht in nationales Recht umgesetzte Richtlinievorschriften als mildestes Gesetz im Sinne des Art. 2 Abs. 3 StGB im Betracht kommen, wenn die Vorschriften unbedingt und hinreichend bestimmt sind.

<sup>78</sup> Kohlrausch-Lange (Fn. 75), ebda.

<sup>79</sup> Zum Rechtssetzungsv erfahren auf EG-Ebene vgl. Streinz (Fn. 7).

<sup>80</sup> Vgl. dazu Art. 254 EGV.

<sup>81</sup> Daß auch innerstaatliche Gesetzgebungsverfahren nicht ohne rechtliche Auswirkungen sind, zeigt die Rechtsprechung des *BVerfG* zu der Frage der Aufhebung des Vertrauenschutzes des Bürgers in eine bestimmte Gesetzesfrist, nach der der Zeitpunkt abzuwarten ist, zu dem ein Gesetz als Entwurf in den Bundesrat oder Bundestag eingereicht wird, ist. St. Rspr. seit *BVerfGE* 13, 261 (272f); *BVerfGE* 23, 12 (33); 72, 200 (261).

<sup>82</sup> Für eine Interpretation des § 2 Abs. 3 StGB in diesem Sinne spricht auch, daß (mit Ausnahme eines Zeitgeistes) ein sog. milderndes Zwischengebot, also eine Regelung, welche nach der Tatzeit in und vor der Entscheidung außer Kraft getreten ist, zugunsten des Täters berücksichtigt werden muß. Vgl. *BGH NSZ* 1992, 235 (536); *Jacobs* (Fn. 61), § 46; *Sch-Esser* (Fn. 45), § 2 Rdnr. 29, *Jascheck/Wiegand* (Fn. 75), S. 141; vgl. aber auch *BVerfG* NW 1990, 1103.

<sup>83</sup> Hervorhebung durch Verf.

<sup>72</sup> Vgl. dazu im Hinblick auf strafrechtgrundende Vorschriften ausf.: *L.K.-Gribbohm* (Fn. 50), § 2 Rdnr. 9. Eine Ausnahme hiervon gilt insoffern, als solche Akte nach herrschender Ansicht geeignet sind, eine Vertrauensschutzposition der Bürgen zu zerstören, vgl. st. *BVerfGE* 13, 261 (272f); *BVerfGE* 23, 12 (33); 72, 200 (261).

<sup>73</sup> *EuGH Inter-Environment* (Fn. 56) Rdnr. 44ff.

<sup>74</sup> *Jascheck/Wiegand*, Lehrbuch des Strafrechts, 5. Aufl., 1996, S. 140; *Frank*, *StGB*, 18. Aufl. 1931, § 2 V; *Kohlrausch-Lange*, *StGB*, 43. Aufl., 1961, § 2 VII; *Mohrbotter*, *ZStW* 88 (1976), 935; *SK-Rudolph* (Fn. 45), § 2 Rdnr. 8.

<sup>75</sup> *Schroeder* in *FS f. Bockelmann*, 1979, S. 789; vgl. a. *Fürläng* (Fn. 71), S. 76f.

<sup>77</sup> *Tiedemann* (Fn. 2), S. 197.

Das ergibt sich *nach Ablauf der Umsetzungsfrist für eine Richtlinie bereits aus dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts und dem Prinzip des »effekt utile« sowie dem »estoppelk« Grundsatz. Ist die Umsetzungsfrist für eine Richtlinie noch nicht abgelaufen, so sprechen zwar gute Gründe (darunter zuvörderst die Rechtsklarheit) dagegen, solche Vorschriften beim strafrechtlichen Urteil als mildestes Gesetz zu berücksichtigen. Jedoch streiten Sinn und Zweck des § 2 Abs. 3 StGB dafür, daß sich ein Angeklagter auch schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf eine Richtlinievorschrift als mildestes Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB berufen darf. Denn nach Inkrafttreten einer Richtlinie ist die Umsetzung der darin enthaltenen unbedingten und hinreichend bestimmten Vorschriften lediglich eine Frage der Zeit. Würden solche Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits für die, aber nicht *in den* Mitgliedstaaten bindend sind, im Urteil nicht berücksichtigt, würde der tragende Gedanke des § 2 Abs. 3 StGB verletzt, wonach eine Rechtsänderung als das neuere, »jetzt als das vernünftigere, bessere, humانer erachtete Strafrecht [...] ausschließlich« anwendbar sein soll<sup>84</sup>.*

## Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA)

Heft 5, 147. Jahrgang, 2000, Seiten 205–256

### Inhalt

#### Abhandlungen

- Durch die Ausländerreigenschaft bedingte Verbotsvitrümer und die Perspektiven europäischer Rechtsvereinheitlichung*  
Von Professor Dr. Klaus Laubenthal und  
wissenschaftl. Assistant Dr. Helmut Baier, Würzburg . . . . . 205  
*Zum Begriff des mildesten Gesetzes (§ 2 Abs. 3 StGB)*  
Von wissenschaftl. Referentin Dr. Sabine Gleß, Freiburg/Br. . . . . 224

#### Schrifttum

- Wilfried Küper, *Strafrecht – Besonderer Teil. Definitionen mit Erläuterungen*. 3. Aufl.  
(Ulrich Neumann) . . . . . 237  
Wolfgang Nauke, *Gesetzlichkeit und Kriminalpolitik. Abhandlungen zum Strafrecht und zum Strafprozeßrecht*  
(Eric Hilgendorf) . . . . . 238  
Stefan Sinner, *Der Vertragsgedanke im Strafprozeßrecht*  
(Reinhard Böttcher) . . . . . 240  
Schnüemann/von Hirsch/Jareborg (Hrsg.), *Positive Generalprävention. Kritische Analysen im deutsch-englischen Dialog*  
(Ulrich Eisenberg) . . . . . 242  
Gary Smith / Avishai Margalit (Hrsg.), *Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie*  
(Karl-Heinz Groß) . . . . . 243  
John Graham / Trevor Bennett, *Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika*  
(Hans Joachim Schneider) . . . . . 245  
Höflich/Schriever, *Grundriß Vollzugsrecht*. 2. Aufl.  
(Ernst-Peter Hartwig) . . . . . 247  
Henning Rosenau, *Tötliche Schüsse im staatlichen Auftrag*. 2. Aufl.  
(Claus Dieter Classen) . . . . . 249  
Jörg Wolff / Margrethe Egelkamp / Tobias Mülöt, *Das Jugendstrafrecht zwischen Nationalsozialismus und Demokratie. Die Rückkehr zur Normalität*.  
(Wolfgang Feuerhelm) . . . . . 252  
Stefan Goepfert / Georg Lohmann (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte*  
(Frank Dietmeier) . . . . . 254

<sup>84</sup> RGSt 21, 294 (295); vgl. a. Rüping, *NStZ* 1984, 450.